



DURCHBLICK für das Personalbüro

Im Oktober 2018

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die Bundesregierung will die Besteuerung der Privatnutzung von **(Hybrid-)Elektrofahrzeugen** günstiger ausgestalten. Wir stellen Ihnen den Gesetzentwurf vor. Darüber hinaus zeigen wir, warum **Schadenersatz** des Arbeitgebers wegen einer überhöhten Einkommensteuerfestsetzung **kein Arbeitslohn** ist. Der **Steuertipp** beleuchtet, welche Erleichterungen der Fiskus bei der Führung eines **Fahrtenbuchs** zulässt.

Gesetzgebung

Steuerliche Förderung der Elektromobilität geplant

Die Bundesregierung hat in Umsetzung des Koalitionsvertrags eine Regelung zur Förderung der Elektromobilität auf den Weg gebracht. Diese ist im **Referentenentwurf** eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften enthalten.

Für (Hybrid-)Elektrofahrzeuge ist eine deutlich günstigere Besteuerung der Privatnutzung vorgesehen. Die Neuregelung soll für Selbständige ebenso gelten wie für Arbeitnehmer mit Dienstwagen. Der geldwerte Vorteil soll künftig mit **1 % des halben Listenpreises** angesetzt werden (bisher: 1 % des vollen Listenpreises), und zwar unabhängig davon, wie hoch dieser ist.

Der Steuervorteil soll auch bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode berücksichtigt werden.

Die Neuregelung soll für Fahrzeuge gelten, die im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 angeschafft oder geleast werden. Die bisherige Förderung für (Hybrid-)Elektrofahrzeuge, die sich inhaltlich auf die Batterie beschränkte, soll für Fahrzeuge, die nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2022 angeschafft oder geleast werden, nicht weiter fortgeführt werden.

Die vorgesehene Förderung soll auch für **E-Bikes** gelten, die verkehrsrechtlich als Kfz einzuordnen sind (Elektrofahrräder, deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 km/h unterstützt). Sie beinhaltet einen deutlich höheren Anreiz zum Erwerb entsprechender Fahrzeuge als die bisherige Regelung.

In dieser Ausgabe

- Gesetzgebung:** Steuerliche Förderung der Elektromobilität geplant 1
- Firmenwagen:** Geldwerter Vorteil trotz verbotener Privatnutzung? 2
- Häusliches Arbeitszimmer:** Spekulationsgeschäft bei Verkauf eines selbstgenutzten Eigenheims? 2
- Sachbezugsfreigrenze I:** Wie ist die vergünstigte Nutzung von Fitnessstudios zu bewerten? 2
- Sachbezugsfreigrenze II:** Wann erlangt der Arbeitnehmer die Verfügungsmacht über Gutscheine? 2
- Kein Arbeitslohn:** Schadenersatz wegen überhöhter Einkommensteuerfestsetzung 3
- Lohnsteuerpauschalierung:** Arbeitgeberzuschüsse zur Internetnutzung und für Fahrten zur Arbeit 3
- Betriebsveranstaltung:** Bustransfer als geldwerter Vorteil? 3
- Steuertipp:** Erleichterungen bei der Führung eines Fahrtenbuchs 4

Firmenwagen

Geldwerter Vorteil trotz verbotener Privatnutzung?

Zum Arbeitslohn gehören seit jeher die Vorteile aus der Privatnutzung eines Dienstwagens. Zu bewerten ist dieser Vorteil entweder

- mit den durch die private Nutzung verursachten Kosten des Fahrzeugs (Fahrtenbuchmethode) oder
- mit 1 % des Bruttolistenpreises (sogenannte 1%-Regelung), wenn kein Fahrtenbuch geführt wird.

Die Versteuerung eines geldwerten Vorteils setzt laut Bundesfinanzhof voraus, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer tatsächlich einen Dienstwagen zur Privatnutzung überlassen hat. Die **unbefugte Privatnutzung** des betrieblichen Pkw hat dagegen keinen Lohncharakter. Das gilt auch, wenn der Arbeitgeber ein arbeitsvertraglich vereinbartes Privatnutzungsverbot nicht überwacht. Diese Grundsätze gelten gleichermaßen bei angestellten GmbH-Geschäftsführern.

Über die Frage, ob und welches betriebliche Fahrzeug dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen ist, entscheidet das Finanzgericht (FG) unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls. Steht nicht fest, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Dienstwagen zur privaten Nutzung überlassen hat, kann auch der **Beweis des ersten Anscheins** diese fehlende Feststellung nicht ersetzen.

In Abgrenzung hierzu hat das FG Hamburg jedoch klargestellt: Allein durch ein **formales Nutzungsverbot** kann die Versteuerung des geldwerten Vorteils nicht vermieden werden. Im Streitfall wurde dem Gesellschafter einer GbR zum Verhängnis, dass er an anderer Stelle ebenfalls bei einer steuerlichen Unwahrheit ertappt worden war. Das schlug auf die Firmenwagenbesteuerung durch. Auch hier gilt eben: Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht.

Häusliches Arbeitszimmer

Spekulationsgeschäft bei Verkauf eines selbstgenutzten Eigenheims?

Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt, sind einkommensteuerpflichtig („Spekulationssteuer“). Eine Ausnahme gilt für Grundstücke, die im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Verkauf ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder im Jahr des Ver-

kaufs und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden.

Das häusliche Arbeitszimmer schadet der eigenen Wohnnutzung nach Auffassung des Finanzgerichts Köln (FG) generell nicht. Es stellt laut FG - jedenfalls im Rahmen der Überschusseinkünfte - kein selbständiges Wirtschaftsgut dar. Erfreuliche Konsequenz: Die Ausnahme von der Besteuerung eines privaten Veräußerungsgeschäfts greift auch dann **für die gesamte Wohnung**, wenn innerhalb der zehnjährigen Frist eine weit überwiegend zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung verkauft wird, in der sich ein häusliches Arbeitszimmer befindet.

Sachbezugsfreigrenze I

Wie ist die vergünstigte Nutzung von Fitnessstudios zu bewerten?

Der mit der verbilligten Nutzung von Fitnessstudios einhergehende **geldwerte Vorteil** fließt den teilnehmenden Arbeitnehmern laut Finanzgericht Niedersachsen monatlich zu. Das gilt zumindest dann, wenn die Arbeitnehmer keinen über die Dauer eines Monats hinausgehenden, unentziehbaren Anspruch auf die Nutzung des Studios haben. Auf die Dauer der vom Arbeitgeber gegenüber dem Anbieter der Trainingsmöglichkeit eingegangenen Vertragsbindung kommt es dagegen für die Beurteilung des Zuflusses beim Arbeitnehmer nicht an. Im Gegensatz zum vergünstigten Erwerb einer Jahresfahrkarte verschafft die Aushändigung des Mitgliedsausweises für das Sportstudio den Beschäftigten lediglich das (durchaus entziehbare) Recht zur Nutzung der Einrichtungen für die Dauer der Teilnahme bzw. der aktivierten Karte.

Können die Arbeitnehmer - wie im Streitfall - letztlich lediglich aus ihrem monatlich gezahlten Eigenanteil einen Anspruch auf Teilnahme ableiten, erstreckt sich die Dauer der Anspruchsberechtigung auch auf nur einen Monat. Erfreuliche Konsequenz im Streitfall: Die monatliche Sachbezugsfreigrenze von 44 € war anwendbar und die vom Arbeitgeber mit dem Studio ausgehandelte **Verbilligung** somit **steuerfrei**.

Sachbezugsfreigrenze II

Wann erlangt der Arbeitnehmer die Verfügungsmacht über Gutscheine?

Bei Gutscheinen für bei einem Dritten zu beziehende Güter (im Streitfall Kraftstoff) erfolgt der Zufluss beim Arbeitnehmer bereits mit **Hingabe des Gutscheins**. Schon zu diesem Zeitpunkt kann

der Arbeitnehmer über den Gutschein verfügen, ohne dass der Arbeitgeber hierauf noch Einfluss nehmen kann. Die Erlangung der Verfügungsmacht bei Hingabe der Gutscheine wird auch nicht durch Hinweise des Arbeitgebers in Frage gestellt, die dieser seinen Arbeitnehmern zu deren Einlösung erteilt hat (hier: „Sie dürfen pro Monat immer nur einen Gutschein im Gesamtwert von maximal 44 € einlösen“).

Hinweis: Das sieht die Finanzverwaltung genauso. Danach fließt der Arbeitslohn bei einem Gutschein, der bei einem Dritten einzulösen ist, dem Arbeitnehmer mit Hingabe des Gutscheins zu. Der Arbeitnehmer erhält nämlich zu diesem Zeitpunkt einen Rechtsanspruch gegenüber dem Dritten. Ist der Gutschein dagegen beim Arbeitgeber selbst einzulösen, fließt Arbeitslohn erst bei Einlösung des Gutscheins zu. Hiervon ausgehend bleibt unklar, warum der Fall überhaupt beim Finanzgericht gelandet ist.

Kein Arbeitslohn

Schadenersatz wegen überhöhter Einkommensteuerfestsetzung

Die Erfüllung eines Schadenersatzanspruchs eines Arbeitnehmers gegen seinen Arbeitgeber, der auf einer überhöhten Einkommensteuerfestsetzung gegenüber dem Arbeitnehmer beruht, führt beim Arbeitnehmer nicht zu einem Lohnzufluss. Das gilt aber nur, wenn dem Arbeitnehmer **tatsächlich ein Schaden entstanden** ist. Davon ist auszugehen, wenn die Einkommensteuer ohne die arbeits- bzw. zivilrechtliche (Fürsorge-)Pflichtverletzung oder unerlaubte Handlung des Arbeitgebers niedriger festgesetzt worden wäre. Im Streitfall stand dem Arbeitnehmer ein Dienstwagen nebst Fahrer zur Verfügung. Letztlich ging es darum,

- ob der Arbeitnehmer dem Grunde nach Anspruch auf Schadenersatz gegen seinen Arbeitgeber wegen der nicht ordnungsgemäß geführten Fahrtenbücher hatte und
- in welcher Höhe dem Arbeitnehmer durch eine etwaige Pflichtverletzung seines Arbeitgebers überhaupt ein Steuerschaden entstanden war.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs trägt der Arbeitnehmer die **objektive Feststellungslast**, dass die Ersatzleistung des Arbeitgebers der Erfüllung eines tatsächlich bestehenden Schadenersatzanspruchs diene.

Hinweis: Diese Sichtweise erscheint unmittelbar einsichtig, weil die entscheidungserheb-

lichen Umstände in der Sphäre des Arbeitnehmers liegen.

Lohnsteuerpauschalierung

Arbeitgeberzuschüsse zur Internetnutzung und für Fahrten zur Arbeit

Zuschüsse, die der Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer für die Nutzung des Internets und für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte leistet, können mit 25 % bzw. 15 % pauschaliert werden. Möglich ist das allerdings nur, wenn sie **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** geleistet werden.

In diesem Zusammenhang hat das Finanzgericht Düsseldorf Folgendes klargestellt:

- Die Umwandlung eines freiwilligen Lohnbestandteils in eine (freiwillige) zweckgebundene Leistung schließt die Pauschalierung nicht aus. Das gilt aber nicht für die Umwandlung eines zivil- und arbeitsrechtlich verbindlich zu zahlenden Lohnbestandteils in eine (freiwillige) zweckgebundene Leistung.
- Neuvereinbarte Zuschüsse des Arbeitgebers werden nicht „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ geleistet, wenn nur eine Gehaltsumwandlung vorliegt und gegenüber der ursprünglichen Lohnvereinbarung kein Mehr an Arbeitslohn hinzukommt.
- Für Zuschüsse, die ein Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer für die Nutzung des Internets und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf Grundlage einer neugetroffenen Vereinbarung leistet, gilt Folgendes: Sie unterliegen nicht der pauschalen Lohnversteuerung, wenn lediglich eine Entgeltumwandlung dahin gehend vorliegt, dass der bisherige Bruttolohn herabgesetzt wird und die bislang zusätzlich zum Barlohn erbrachten zweckgebundenen Zusatzleistungen von verpflichtenden in freiwillige Zusatzleistungen umgewandelt werden.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof wird in letzter Instanz entscheiden, ob diese Sichtweise zutreffend ist.

Betriebsveranstaltung

Bustransfer als geldwerter Vorteil?

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Düsseldorf (FG) ging es um einen vom Arbeitgeber organisierten Shuttletransfer zu einer Betriebsveranstaltung. Streitig war, ob die Arbeitnehmer,

die den Transfer in Anspruch genommen hatten, durch die vom Arbeitgeber hierfür verauslagten Aufwendungen für die Beförderung bereichert waren. Das FG geht nicht von einer Bereicherung aus, wenn der Transfer **keinen eigenen Erlebniswert** hat. Die Entscheidung betraf die vor 2015 geltende Rechtslage.

Seit 2015 gehören Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer anlässlich von Betriebsveranstaltungen zum Arbeitslohn. Das gilt allerdings nur, soweit sie den **Freibetrag von 110 €** je Arbeitnehmer übersteigen. Der den Freibetrag übersteigende Betrag kann mit 25 % pauschal besteuert werden. Die Pauschalierung führt zur Sozialversicherungsfreiheit.

Steuerfreie Reisekostenerstattungen, die nicht zu den Gesamtkosten einer Betriebsveranstaltung gehören, liegen seit 2015 nach Auffassung der Finanzverwaltung nur vor, wenn

- die Veranstaltung außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers stattfindet,
- die Anreise der Teilnahme des Arbeitnehmers an der Veranstaltung dient und
- die Organisation dem Arbeitnehmer selbst obliegt.

Diese Voraussetzungen sind laut Finanzverwaltung nicht erfüllt, wenn der Arbeitgeber die mit der Betriebsveranstaltung zusammenhängende Anreise und gegebenenfalls Übernachtung direkt über **betriebsinterne Reisemanagementsysteme** für die Arbeitnehmer organisiert und abwickelt. Damit sind die Kosten für einen vom Arbeitgeber organisierten Shuttletransfer zum Veranstaltungsort seit 2015 nach Auffassung der Finanzverwaltung in die Prüfung des Freibetrags einzu beziehen.

Steuertipp

Erleichterungen bei der Führung eines Fahrtenbuchs

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt einen Firmenwagen auch zur privaten Nutzung, führt dies zu einem **steuerpflichtigen Nutzungsvorteil** des Arbeitnehmers. Dieser Vorteil ist anhand eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs oder, falls ein solches nicht geführt wird, nach der 1-%-Regelung zu bewerten.

Ein Fahrtenbuch soll die **Zuordnung von Fahrten** zur betrieblichen und beruflichen Sphäre ermöglichen. Es muss laufend geführt werden, die

berufliche Veranlassung plausibel erscheinen lassen und gegebenenfalls eine stichprobenartige Nachprüfung ermöglichen. Auf einzelne Angaben kann verzichtet werden, soweit die erforderliche Aussagekraft und Überprüfungsmöglichkeit nicht beeinträchtigt wird.

Bei Automatenlieferanten, Kurierdienstfahrern, Handelsvertretern, Kundendienstmonteuren und Pflegedienstmitarbeitern mit täglich wechselnden Auswärtstätigkeiten reicht es zum Beispiel aus, wenn sie angeben, **welche Kunden** sie **an welchem Ort** aufsuchen. Angaben über die Reiseroute und zu den Entfernungen zwischen den Stationen einer Auswärtstätigkeit sind nur bei größerer Differenz zwischen direkter Entfernung und tatsächlicher Fahrtstrecke erforderlich.

Bei Fahrten eines **Taxifahrers** im „Pflichtfahrgebiet“ ist es in Bezug auf Reisezweck, Reiseziel und aufgesuchte Geschäftspartner ausreichend, täglich zu Beginn und Ende der Gesamtheit dieser Fahrten den Kilometerstand anzugeben. Hierbei darf die Angabe „Taxifahrten im Pflichtfahrgebiet“ nicht fehlen. Wurden Fahrten durchgeführt, die über dieses Gebiet hinausgehen, kann auf die genaue Angabe des Reiseziels nicht verzichtet werden.

Für **Fahrlehrer** ist es ausreichend, in Bezug auf Reisezweck, Reiseziel und aufgesuchte Geschäftspartner „Lehrfahrten“, „Fahrschulfahrten“ oder Ähnliches anzugeben.

Bei **sicherheitsgefährdeten Personen**, deren Fahrtroute oft von sicherheitsmäßigen Gesichtspunkten bestimmt wird, kann auf die Angabe der Reiseroute auch bei größeren Differenzen zwischen der direkten Entfernung und der tatsächlichen Fahrtstrecke verzichtet werden.

Soweit die **genaue Erfassung** des individuellen Nutzungswerts monatlich **nicht möglich** ist, kann der Lohnsteuererhebung monatlich ein Zwölftel des Vorjahresbetrags zugrunde gelegt werden. Stattdessen kann bei der Ermittlung des individuellen Nutzungswerts je Fahrtkilometer auch vorläufig 0,001 % des inländischen Listenpreises für das Kfz angesetzt werden. Nach Ablauf des Kalenderjahres oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses ist der tatsächlich zu versteuernde individuelle Nutzungswert aber zwingend zu ermitteln. Eine sich ergebende etwaige Lohnsteu-
erdifferenz ist dann auszugleichen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Sonja Hilgenberg

